

legungen sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(2) Die sich aus den Festlegungen ergehenden Entscheidungen sind durch Beschluß der zuständigen Referate sowie Jugendhilfe nicht in die Zuständigkeit der Referate Jugendhilfe fallen.

(3) Die Festlegungen und Beschlüsse müssen sich auf die Mehrheit der anwesenden, mindestens 3 auf die übereinstimmende Meinung von 3 Mitgliedern stützen.

§ 33

(1) Die Beschlüsse müssen enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und anderer Beteiligter;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Datum der Beratung;
- die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Beschlüsse sind von den Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse zu unterschreiben.

§ 34

(1) Die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind;
- in Angelegenheiten ihrer Ehegatten und ihrer Kinder, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder mit der sie verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden sind;
- in Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertretre eines solchen zu handeln berechtigt oder waren.

(2) Sie können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten.

§ 35

Ist ein Vorsitzender eines Jugendhilfeausschusses von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen oder enthält er sich wegen Befangenheit, so übernimmt ein anderer Mitarbeiter der Abteilung Jugendhilfe bzw. des Referates Jugendhilfe den Vorsitz.

Bekanntgabe der Entscheidungen

§ 36

(1) Die Beschlüsse sind den Beteiligten in Form von Ausfertigungen zuzustellen oder mündlich zu verkünden. Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Entscheidungsgründe sollen Minderjährigen nur mitgeteilt werden, wenn es erzieherisch vertretbar ist.

(2) Beschlüsse, die dem Rechtsmittel der Beschwerde unterliegen, sind den Beschwerdeberechtigten mit Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe gegen Empfangsquittung zuzustellen.

(3) Gesellschaftliche Organisationen und die Betriebe der Eltern oder der Minderjährigen sind von den Festlegungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und der Erziehungsverhältnisse zu sichern.

§ 37

(1) Die Registrierung, Ausfertigung und Zustellung der erlassenen Beschlüsse erfolgt durch die Referate Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe. Die Urschriften der Beschlüsse sind aufzubewahren.

(2) Ausfertigungen erteilen die Referate Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe, bei denen die Urschriften der Beschlüsse aufbewahrt werden. Ausfertigungsvermerke müssen enthalten:

- die Bezeichnung des ausfertigenden Organs;
- die Numerierung der Ausfertigung;
- Ort und Datum der Erteilung der Ausfertigung;
- Name und Anschrift des Empfängers der Ausfertigung;
- das Siegel und die Unterschrift des Ausfertigenden.

Die Erteilung von Ausfertigungen ist auf den Urschriften unter Angabe von Name und Anschrift der Empfänger zu vermerken.

§ 38

Änderung und Aufhebung von Entscheidungen

(1) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können die Jugendhilfeausschüsse ihre Festlegungen und Entscheidungen abändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Lebens- oder Erziehungsverhältnisse geändert haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Festlegungen oder Entscheidungen von Bedeutung sind.

(2) Die für einen Minderjährigen angeordnete Erziehungsmaßnahme endet ohne besonderen Aufhebungsbeschluß mit seiner Volljährigkeit oder mit Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist.

§ 39

Durchsetzung der Beschlüsse

(1) Hauptmethode bei der Durchsetzung der Beschlüsse sind die Überzeugung und Erziehung der Bürger.

(2) Die Referate Jugendhilfe können Beschlüsse unmittelbar durchsetzen, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder von deren Anwendung aus-